



Beilagen  
WST1-KB-778/004-2023  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. iur. Richard Stach	15275	11. Juni 2024
	Silvia Pinczker	15251	

Betrifft  
Wopfinger Transportbeton GmbH - Baurestmassenrecyclinganlage - Standort: Gemeinde Untersiebenbrunn (GF), KG Untersiebenbrunn, Gst.Nr. 420 und 421/1, Genehmigungsbescheid vom 24.03.2023, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

## **Kundmachung § 40a AWG 2002**

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 24. März 2023 wurde der Wopfinger Transportbeton GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Baurestmassenrecyclinganlage (ID 9008392207455) bestehend aus

- einer Manipulations- und Lagerfläche mit einer Fläche von ca. 4.000 m<sup>2</sup>
  - und einem Sickerwassersammelbecken mit einem Volumen von 578 m<sup>3</sup>
- sowie eines Produktzwischenlagers für Recyclingbaustoffe U-A (ID 9008 3922 07510) und eines Produktzwischenlagers für Recyclingbaustoffe U-B (ID 9008 3922 07534) auf Gst.Nr. 420 und 421/1, KG Untersiebenbrunn, Gemeinde Untersiebenbrunn erteilt.

Standort: KG Untersiebenbrunn, Gst.Nr. 420 und 421/1

Projektname: Baurestmassenrecyclinganlage

Kurze Beschreibung des Projekts:

Die Landeshauptfrau von NÖ hat der der Wopfinger Transportbeton GmbH die abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassenrecyclinganlage auf Gst.Nr. 420 und 421/1, KG Untersiebenbrunn, erteilt.

Eine Jahresanlieferung (der Gesamtumschlag) beträgt 30.000 t pro Jahr, (1/3 (ca. 10.000 t) Restbeton aus eigener Herstellung (für die Aufbereitung) und 2/3 (ca. 20.000 t) zugeführtem Fremdmaterial (nicht gebrochenen Hochbaurestmassen nur Zwischenlagerung) und Abbruchbeton;(für die Aufbereitung). Davon nicht umfasst sind jene geprüfte Hochbaurestmassen RHB (Lagerung in den westlichen Boxen), die als fertiges Produkt für die Zumischung zur Betonherstellung angeliefert werden. Die maximale Lagermenge für Recycling-Baustoffen in den Schüttboxen (incl. geprüfte Hochbaurestmassen RHB (Lagerung in den westlichen Boxen)) beträgt 6.000 m<sup>3</sup>, das entspricht ca. 12.000 t. Die max. Lagerungshöhe beträgt 6m. Die maximale Lagermenge von Rohmaterial (Rohmaterial und Hochbaurestmassen) 10.000 t (5.000m<sup>3</sup>). Daraus ergibt sich ein max. Lagermenge von 11.000 m<sup>3</sup>, das entspricht ca. 22.000 t. Die Lagerkapazität wird mit maximal 16.000m<sup>3</sup> bei einer max. Lagerungshöhe von 8m begrenzt.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

13. Juni 2024

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die

Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE -  
Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein  
Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede  
gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter  
Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau

Mag. iur. S t a c h

